

Postadresse:  
Regierungsrat des Kantons Aargau  
Regierungsgebäude  
5001 Aarau  
Telefon 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
E-Mail [regierungsrat@ag.ch](mailto:regierungsrat@ag.ch)

Bundesamt für Sozialversicherungen  
Geschäftsfeld Internationale  
Angelegenheiten und berufliche  
Vorsorge  
Effingerstrasse 20  
3003 Bern

Aarau, 16. Januar 2013

**Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht; Vernachlässigung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Oktober 2012 wurden die Kantone eingeladen, zur vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) erstellten Vorlage "Freizügigkeitsgesetz und Gesetz über die berufliche Vorsorge. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten und Massnahmen zur Sicherung von Vorsorgeguthaben bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht" Stellung zu nehmen. Wir danken dafür und nehmen diese Gelegenheit gerne wahr.

**1. Verminderte Garantie bei der Wahl gewisser Anlagestrategien durch den Versicherten**

Bei den geplanten Gesetzesänderungen im Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (Freizügigkeitsgesetz, FZG) vom 17. Dezember 1993 und im Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) vom 25. Juni 1982 zeigt sich die Problematik, dass die Vorsorgeeinrichtungen auf der einen Seite ihren Versicherten freie Anlagestrategien unter Auslassung von Art. 17 FZG (zum Mindestbetrag bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung) anbieten dürfen. Auf der anderen Seite sind die Vorsorgeeinrichtungen verpflichtet, mindestens eine Strategie anzubieten, welche die Garantien gemäss Art. 15 und 17 FZG wahrt. Mit der Verpflich-

tung, mindestens einen Vorsorgeplan anzubieten, bei welchem die bisherigen Ansprüche aus dem FZG gewahrt sein müssen, wird das Ziel, auf aufwändige Berechnungen und Rückstellungen für die internationalen Rechnungslegungsnormen zu verzichten, kaum erreicht.

Damit die Allgemeinheit der versicherten Personen nicht zum Risikoträger für die eingegangene Anlagestrategie einer einzelnen versicherten Person wird, ist das Anbieten von solchen Strategien bereits heute lediglich Vorsorgeeinrichtungen vorbehalten, welche ausschliesslich Lohnanteile ab dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG versichern (Art. 12 BVV 2). Dies erfordert die Gründung einer eigens dafür vorgesehenen Vorsorgeeinrichtung.

Bietet eine Vorsorgeeinrichtung die Möglichkeit der Wahl der Anlagestrategie an, sollte jedoch zusätzlich sichergestellt werden, dass versicherte Personen, welche die entsprechenden Risiken eingehen, nicht nur profitieren können, sondern auch das Risiko eines allfälligen Verlusts tragen. Nach heutiger Rechtslage ist dies nicht der Fall, da der Mindestanspruch gemäss FZG gewahrt werden muss. Das kann im Verlustfall zu unerwünschten Solidaritäten innerhalb dieses Kollektivs führen, da eine versicherte Person aufgrund ihres Einkommens gar keine Möglichkeit hat, dieser Vorsorge zu "entfliehen". Die vorgeschlagene Neuerung in Art. 19a FZG ist aber insgesamt zu befürworten.

## **2. Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht**

Die geplanten Bestimmungen zur Bekämpfung der Vernachlässigung der Unterhaltspflicht sind aus Sicht der unterhaltsberechtigten Personen zu begrüßen. Aus Sicht der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen werden die Neuerungen zu höherem Verwaltungs- und Kostenaufwand führen. Die Sicherung der Unterhaltspflicht, welche den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen auferlegt werden soll, stellt grundsätzlich auch eine "BVG-fremde" Aufgabe dar.

Mit dem neuen Art. 40 BVG beziehungsweise Art. 24a FZG sind die Vorsorgeeinrichtungen gezwungen, neue Datensätze zu führen, was mit EDV-technischen Anpassungen verbunden sein wird. Auch die Meldung an die zuständige Behörde, wenn Vorsorgekapitalien ausbezahlt werden, führt zu zusätzlichen weiteren Arbeitsabläufen und Formularen. Allerdings scheint nur ein kleiner Teil der Versicherten davon betroffen zu sein. Eine Zusammenstellung gemeldeter Vorsorgeansprüche auf einer separaten Datenbank ist daher zumutbar. Das Führen von zusätzlichen Daten mit den gängigen Programmen mit Datenbanken, ist EDV-technisch relativ einfach zu realisieren. Die neue Gesetzesvorlage wird zwar einen etwas erhöhten Mehraufwand in der Verwaltung zur Folge haben, was aber für die Vorsorgeeinrichtungen als zumutbar erscheint.

Im Weiteren sind Schwierigkeiten bei der Umsetzung der neuen Bestimmung voraussehbar (vgl. den erläuternden Bericht zum Vorentwurf auf Seite 12). Es kann vorkommen, dass der Behörde oder Stelle der Arbeitgeber oder die Vorsorgeeinrichtung nicht bekannt sind respektive die Vorsorgeguthaben bei einer Freizügigkeitseinrichtung liegen, die frei gewählt und

gewechselt werden kann. Es ist somit klar, dass gar nicht in allen Fällen der Zweck der Bestimmung erreicht werden kann. Um dennoch in möglichst vielen Fällen erfolgreich Vorsorgeguthaben mit der vorgesehenen Meldung zu sichern, könnten die Behörden versucht sein, sogenannte "Fishing-Expeditions" durchzuführen, um vorsorglich potenzielle Auszahlungen zu verhindern. Dies würde seitens der Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen zu einem erhöhten Aufwand führen, weil allenfalls der mitteilenden Behörde erwidert werden müsste, dass die von der Meldung betroffene Person gar nicht zum versicherten Personenkreis der Einrichtung gehört. In der Botschaft wird aus diesem Grund zu präzisieren sein, dass nur Meldungen an bekannte beziehungsweise vorgängig eruierte Vorsorgeeinrichtungen zulässig sind. Meldungen auf gut Glück an mehrere Vorsorgeeinrichtungen sollen nicht erlaubt sein, da sie bei den angeschriebenen Vorsorgeeinrichtungen zu unverhältnismässigem Aufwand führen würden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Hochachtung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Susanne Hochuli

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- mylene.hader@bsv.admin.ch
- Aargauische Pensionskasse (APK), Hintere Bahnhofstrasse 8, Postfach, 5001 Aarau
- BVG- und Stiftungsaufsicht (BVSA), Bleichemattstrasse 7, 5001 Aarau